



## **Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung der Verteilung und Verwendung von Studienzuschüssen (Studienzuschusssatzung) Vom 20. Dezember 2013**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-71.pdf>)

geändert durch:

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung der Verteilung und Verwendung von Studienzuschüssen (Studienzuschusssatzung) vom 30. November 2021

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-70.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung der Verteilung und Verwendung von Studienzuschüssen (Studienzuschusssatzung) vom 1. April 2020

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-12.pdf>)

Satzung zur Änderung der Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung der Verteilung und Verwendung von Studienzuschüssen (Studienzuschusssatzung) vom 25. August 2015

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-32.pdf>)

## Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| § 1 Zweck der Satzung.....  | 3 |
| § 2 Mittelverteilung .....  | 3 |
| § 3 Mittelverwendung .....  | 3 |
| § 4 Zentrale Studienzuschusskommission .....                        | 4 |
| § 5 Studienzuschusskommissionen der Fakultäten .....                | 4 |
| § 6 Mittelzuweisung; Einziehung nicht verbrauchter Geldmittel ..... | 5 |
| § 7 Haushaltsgesetzliche Sperren .....                              | 5 |
| § 8 Rechnungslegung.....  | 5 |
| § 8a Überprüfung.....   | 5 |
| § 9 Geschäftsgang.....  | 6 |
| § 10 Inkrafttreten.....   | 6 |

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 5a Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Zweck der Satzung**

(1) Die der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nach Art. 5a Abs. 1 Satz 1 BayHSchG zufließenden Studienzuschüsse werden im Rahmen der Zweckbindung anteilig für Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre, des Studierendenservice und der Infrastruktur verwendet.

(2) Entscheidungen über die Verwendung der Studienzuschüsse werden in Kommissionen nach Maßgabe dieser Satzung vorbereitet.

### **§ 2**

#### **Mittelverteilung**

(1) Die als staatliche Mittel der Universität zugewiesenen Studienzuschüsse werden jährlich vollständig innerhalb der Universität verteilt.

(2) Die Mittel werden anteilig zu 67,6 v. H. den Fakultäten zur Verbesserung der Lehre, zu 24,4 v. H. an zentrale Einrichtungen und zur Verbesserung des Studierendenservice und zu 8 v. H. zur Verbesserung der Infrastruktur zur Verfügung gestellt.

(3) Die auf die Fakultäten zu verteilenden Mittel werden nach den jeweils aktuellen Vollstudienäquivalenten und der Lehrverflechtungsmatrix aufgeteilt.

### **§ 3**

#### **Mittelverwendung**

(1) Über die Verwendung der Mittel – mit Ausnahme der zur fakultätsinternen Verwendung vorgesehenen Mittel – entscheidet die Universitätsleitung auf Vorschlag der Zentralen Studienzuschusskommission.

(2) Bei der fakultätsinternen Verwendung der Mittel sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Universitätsleitung zu berücksichtigen.

(3) <sup>1</sup>Die Mittel können unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen auch zur Schaffung von Stellen für dauerhaft beschäftigtes Personal verwendet werden, soweit auf Dauer bestehende Aufgaben nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Über entsprechend gefasste Verwendungsentscheidungen befindet die Universitätsleitung. <sup>3</sup>Geschaffene Stellen gehen zu Lasten des jeweiligen Verteilungsbetrages.

(4) <sup>1</sup>Über die fakultätsinterne Verwendung der Mittel entscheidet die Studienzuschusskommission der jeweiligen Fakultät. <sup>2</sup>Die Fakultätsräte nehmen die Vorschläge der Studienzuschusskommission der Fakultäten zur Kenntnis. <sup>3</sup>Die Entscheidung der Studienzuschusskommission bedarf jeweils der Zustimmung der Universitätsleitung. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Universitätsleitung.

## § 4

### Zentrale Studienzuschusskommission

(1) <sup>1</sup>Der Zentralen Studienzuschusskommission gehören an:

- der Kanzler oder die Kanzlerin der Universität;
- insgesamt vier Studiendekane oder Studiendekaninnen, von denen aus jeder Fakultät einer oder eine entsandt wird;
- ein vom Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benanntes Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- die Frauenbeauftragte der Universität;
- je ein von der jeweiligen Fachschaft vorgeschlagener studentischer Vertreter oder eine von der jeweiligen Fachschaft vorgeschlagene studentische Vertreterin aus jeder Fakultät, der oder die vom Fakultätsrat gewählt und von der Universitätsleitung bestellt wird;
- ein aus der Mitte des Studierendenparlaments vorgeschlagener Vertreter oder eine aus der Mitte des Studierendenparlaments vorgeschlagene Vertreterin;
- die beiden studentischen Vertreter oder Vertreterinnen aus dem Senat.

<sup>2</sup>Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Lehre und Studierende hat den Vorsitz der Kommission ohne Stimmrecht inne.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden aus den Fakultäten und aus dem Studierendenparlament beträgt ein Jahr; Wiederbestellung ist zulässig. <sup>2</sup>Wird die Wahl von einem oder einer gewählten Studierenden rechtswirksam nicht angenommen oder scheidet ein bestellter Vertreter oder eine bestellte Vertreterin der Studierenden rechtswirksam aus, wählt der jeweilige Fakultätsrat bzw. das Studierendenparlament einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin, welcher oder welche für die Dauer der restlichen Amtszeit von der Universitätsleitung bestellt wird. <sup>3</sup>Die Amtszeit des Vertreters oder der Vertreterin aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. <sup>4</sup>Scheidet das vom Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benannte Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vorzeitig aus, benennt der Konvent einen Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin.

## § 5

### Studienzuschusskommissionen der Fakultäten

Die Studienzuschusskommissionen der Fakultäten setzen sich einerseits aus dem jeweiligen Dekan oder der jeweiligen Dekanin und einem jeweiligen Studiendekan oder einer jeweiligen Studiendekanin und andererseits aus den beiden studentischen Vertretern oder Vertreterinnen im Fakultätsrat zusammen.

## § 6

### Mittelzuweisung; Einziehung nicht verbrauchter Geldmittel

(1) Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Mittelzuweisungen legt der Kanzler oder die Kanzlerin als Beauftragter beziehungsweise Beauftragte für den Haushalt fest.

(2) <sup>1</sup>Nicht verbrauchte Geldmittel können von der Universitätsleitung zum 31.12. eingezogen werden. <sup>2</sup>Der Einziehung gehen eine Anhörung der Betroffenen und eine Prüfung der Verausgabung und Bindung der Mittel bis zum Ende des jeweiligen Semesters voraus. <sup>3</sup>Die eingezogenen Mittel werden für gesamtuniversitäre Maßnahmen im Sinne der Zweckbindung des § 1 eingesetzt.

## § 7

### Haushaltsgesetzliche Sperren

(1) Bei der Aufhebung oder Verringerung einer haushaltsgesetzlichen Sperre erfolgen die Verwendung und Verteilung der in diesen Fällen zusätzlich zur Verteilung zur Verfügung stehenden Mittel nach den §§ 2 bis 5.

(2) Bei der Erhöhung einer haushaltsgesetzlichen Sperre ist die Entscheidung über die Verwendung und Verteilung der Mittel nach §§ 2 und 3 unter Berücksichtigung des geringeren Mittelzuflusses erneut zu treffen.

## § 8

### Rechnungslegung

(1) <sup>1</sup>Die Fakultäten und Einrichtungen, welchen Studienzuschüsse zugewiesen worden sind, legen über die Verwendung der Mittel zu Beginn des nächsten Haushaltsjahres gegenüber der Universitätsleitung Rechnung. <sup>2</sup>Die Abteilung Haushalt unterstützt die Fakultäten und Einrichtungen bei der Rechnungslegung durch die Zurverfügungstellung des erforderlichen Zahlenmaterials.

(2) Die Universitätsleitung bestimmt die Kriterien, nach denen die Rechnungslegung erfolgt.

(3) <sup>1</sup>Die Fakultäten und Einrichtungen, welchen Studienzuschüsse zugewiesen worden sind, sind dafür verantwortlich, dass am Ende des Zuweisungszeitraums kein Defizit entsteht. <sup>2</sup>Dennoch entstandene Unterdeckungen sind von der jeweiligen Einrichtung aus anderen Mitteln unverzüglich auszugleichen. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Universitätsleitung.

(4) Die Universitätsleitung gibt dem Senat den nach Art. 5a Abs. 5 BayHSchG jährlich für das Staatsministerium zu erstellenden Bericht zur Kenntnis.

## § 8a

### Überprüfung

<sup>1</sup>Die Zentrale Studienzuschusskommission und die Studienzuschusskommissionen der Fakultäten berichten der Universitätsleitung regelmäßig über ihre Erfahrungen in der Anwendung des in dieser Satzung für die Verteilung und Verwendung der Studienzuschussmittel vorgesehenen Verfahrens. <sup>2</sup>Sie können der Universitätsleitung bei Bedarf einmal jährlich zum Ende des Wintersemesters schriftliche Änderungsvorschläge vorlegen. <sup>3</sup>Die Universitätsleitung wird diese Vorschläge prüfen und dem Senat

gegebenenfalls angemessene Vorschläge zur Anpassung der Studienzuschusssatzung unterbreiten.

## § 9 Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang in Studienzuschusskommissionen gilt § 21 Grundordnung ([https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2007/2007-54.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-54.pdf)).

(2) <sup>1</sup>Die Studienzuschusskommissionen beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung einmal wiederholt. <sup>4</sup>Bei erneuter Stimmengleichheit legt die Zentrale Studienzuschusskommission den Antrag unter Offenlegung der Abstimmung der Universitätsleitung zur Letztentscheidung vor; das Ergebnis der Abstimmung teilt die Universitätsleitung der Studienzuschusskommission schriftlich mit. <sup>5</sup>Bei erneuter Stimmengleichheit in einer Studienzuschusskommission der Fakultäten wird der Antrag unter Offenlegung der Abstimmung dem jeweiligen Fakultätsrat zur Letztentscheidung vorgelegt; das Ergebnis der Abstimmung teilt der Dekan oder die Dekanin der Studienzuschusskommission schriftlich mit.

(3) Von einem abweichenden Votum der Studierenden in der die Verwendungsentscheidung vorbereitenden Studienzuschusskommission setzt diese das jeweils entscheidende Organ jeweils unter Offenlegung der Abstimmung schriftlich in Kenntnis.

(4) Über die Sitzungen in den Studienzuschusskommissionen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

(5) Die Hinzuziehung von Auskunftspersonen oder Sachverständigen zur Erörterung einzelner Tagesordnungspunkte in den Studienzuschusskommissionen bleibt unberührt.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Dezember 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 5a Abs. 4 Satz 2 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Dezember 2013.**

**Bamberg, 20. Dezember 2013**

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 20. Dezember 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Dezember 2013.**